

Satzung
des Fördervereins der Kindertagesstätte der Ev. Luth. St. Thomas
Gemeinde
Hannover-Oberricklingen

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte der Ev. Luth. St. Thomas Gemeinde Hannover-Oberricklingen e.V.“.
Der Verein wird als eingetragener Verein beim Amtsgericht Hannover – Vereinsregister – geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).
- (4)

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte St. Thomas zu fördern und zu unterstützen.

Dieses soll insbesondere durch Informations- und andere Veranstaltungen, mit dem Zweck der Beschaffung von Spenden und finanziellen Mitteln, erreicht werden. Ferner soll eine aktive Unterstützung der Kindertagesstätte St Thomas bei notwendigen Arbeiten erfolgen.

§3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen / deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten,
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Über diese Beschlussfähigkeit sind die Mitglieder auf der entsprechenden Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für.
 - (a) Die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - (b) die Wahl von Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres,
 - (c) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - (f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (5) Eine Beschlussfassung zu f) und g) erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu h) eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (6) Von den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, Schriftführer/in und Kassenswartin sowie ein oder drei Beisitzer. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 8

Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassenswart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen (nach Abzug aller Verbindlichkeiten) an die Kindertagesstätte St. Thomas, Hannover-Oberricklingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie vertreten den Verein insoweit nur gemeinschaftlich, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die der Mehrheit gemäß § 6 (h) dieser Satzung bedürfen.

Hannover-Oberricklingen, 17. Dezember 2002